



## Bezug von Jokertagen

Unter Jokertage versteht man das Fernbleiben vom Unterricht ohne Angaben von Gründen. Diese stehen den Kindern und den Jugendlichen für private oder familiäre Anlässe und für Ferienverlängerungen zur Verfügung.

Zusätzliche Urlaubsgesuche zu diesen Zwecken werden keine mehr bewilligt.

Folgende Regelungen gelten an der Schule Rickenbach beim Bezug der Jokertage:

1. Den Schülerinnen und Schülern stehen pro Schuljahr vier Jokerhalbtage zur Verfügung. Diese können als einzelne Halbtage, als ganze Tage oder als Zweitageblock eingesetzt werden.
2. Die Klassenlehrperson sowie die Fachlehrpersonen müssen spätestens eine Woche im Voraus über den/die Joker-Halbtage informiert sein. Die Fachlehrpersonen bestätigen dies mit Datum und Unterschrift auf dem Meldeformular. Anschliessend geht das Formular zur Ablage an die Klassenlehrperson.
3. Ein Rückzug des Joker-Halbtages ist bis zum Mittag des Vortages mit der Meldung an alle betroffenen Lehrpersonen möglich.
4. Die Klassenlehrperson kann aus nachvollziehbaren Gründen (sehr häufiger Schulausfall, wiederholtes Schulschwänzen, Verhaltensauffälligkeit ...) das Gesuch ablehnen.
5. Die rechtzeitig gemeldeten Jokertage gelten als entschuldigte Absenzen.
6. Es liegt in der Verantwortung der Eltern, respektive der Schülerinnen und Schüler, die versäumten Lerninhalte aufzuarbeiten. Verpasste Prüfungen sind nachzuholen.
7. Jokertage können nicht auf das nächste Jahr übertragen werden.
8. Jokertage können nicht bewilligt werden:
  - in der ersten und letzten Schulwoche des Schuljahres \*
  - bei verspätet eingereichten Gesuchen
  - bei besonderen Schul- und Klassenanlässen
  - auf spezielle Anweisung der Schulleitung

- \* Für Dispensationen in der ersten und letzten Schulwoche des Schuljahres müssen die Eltern ein begründetes Gesuch bei der Schulleitung einreichen. Wird das Gesuch bewilligt, liegt der Entscheid bei der Schulleitung, ob die Freitage als bezogene Jokertage angerechnet werden oder nicht.

Kilian Wigger  
Schulleiter